

Vorlage Nr. 15/1514

öffentlich

Datum: 08.05.2023
Dienststelle: LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte
Bearbeitung: Herr Münster

Kulturausschuss	22.05.2023	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	07.06.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	13.06.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Förderrichtlinien für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte wird gemäß Vorlage Nr. 15/1514 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage ist die notwendige Aktualisierung bzw. Neufassung der Richtlinien zur Förderung landeskundlicher und heimatkundlicher Publikationen und Projekte.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege (§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen LVerbO NRW) seit vielen Jahrzehnten Publikationen und Projekte im Bereich der Landes- und Heimatkunde. Mit der Durchführung ist das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) betraut.

Insgesamt wurden und werden durch diese Zuwendungen jährlich zwischen 100 und 120 Publikationen unterschiedlichen Umfangs gefördert. Diese kulturfachlichen Förderaktivitäten des LVR bewirken eine ausgesprochen positive fachliche wie mediale sowie regionale und lokale Außenwirkung. Die Förderlinie ist ein wichtiger und unverzichtbarer Mosaikstein im Gesamtbereich der vom LVR geleisteten landschaftlichen Kulturpflege im Rheinland.

Die aktuell geltenden „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ bedürfen in rechtlicher und redaktioneller Hinsicht einer Aktualisierung (siehe Synopse). In der Neufassung wird der Fördergegenstand sowie das Antragsverfahren eindeutiger und transparenter geregelt. Für die Antragsteller*innen ändert sich im Wesentlichen, dass Anträge für das der Antragstellung folgende Jahr eingereicht werden müssen. Eine Förderung im jeweils laufenden Jahr ist dann nicht (mehr) möglich. Diese Umstellung schafft Planungssicherheit im LVR-ILR, bietet genügend Zeit für eine breit aufgestellte Begutachtung und ermöglicht zugleich zielgerichtete inhaltliche wie finanzielle Förderungen.

Folgende Zielsetzungen sind zugrunde gelegt worden:

- Mit der Neufassung der Förderrichtlinien wird entsprechend der aktuellen Situation das Antrags- und Förderverfahren rechtssicher ausformuliert und öffentlich transparent gestaltet.
- Die Effektivität der regional und lokal wirkenden Einzelförderungen wird durch die neuen Förderrichtlinien nicht eingeschränkt.
- Die Förderung des LVR-ILR richtet sich an die gesamte Breite der landeskundlichen und heimatkundlichen Arbeit (Geschichts-, Sprach- und Alltagskulturfor-schung).
- Insbesondere aus Gründen der Nachhaltigkeit ist der Fördergegenstand nicht mehr allein an Printpublikationen gebunden, sondern kann ebenso digitalen Formaten zugutekommen. Damit verfolgt das LVR-ILR das Ziel, ergänzend zeitgemäße Medienformate zu fördern.
- Die vorgenommene Trennung in Antrags- und Haushaltsjahr ermöglicht eine prospektiv-präzise Planung der Haushaltsmittel.

An der bisherigen Förderpraxis wird festgehalten (Förderentscheidung bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall durch das LVR-ILR, Förderentscheidung durch den Kulturausschuss bei Förderungen über 2.500,00 EUR). Über künftige Festlegungen der Förderrichtlinie zur Förderung für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte entscheidet der Kulturausschuss.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1514:

Neufassung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben der allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege (§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen LVerbO NRW) seit vielen Jahrzehnten Publikationen und Projekte im Bereich der Landes- und Heimatkunde. Mit der Durchführung ist das LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR) betraut.

Es werden seitens des LVR Druckkosten- und Projektzuschüsse gewährt. Ziel dieser Förderaktivitäten ist die Unterstützung der meist ehrenamtlichen Arbeit von landeskundlich Interessierten im gesamten Rheinland sowie die Sicherstellung des öffentlichen Zugangs zu Ergebnissen der rheinischen Landeskunde- und Heimatforschung.

Die aktuelle Förderpraxis des LVR-ILR ist in der Vorlage Nr. 12/725 beschrieben und vom Kulturausschuss zur Kenntnis genommen worden. Förderentscheidungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall werden durch das LVR-ILR getroffen, die Entscheidung bei Förderungen über 2.500,00 EUR werden durch den Kulturausschuss getroffen. Jährlich werden entsprechende Vorlagen zur politischen Beratung und Entscheidung eingebracht (zuletzt Vorlage Nr. 15/886).

Insgesamt wurden und werden durch diese Zuwendungen jährlich zwischen 100 und 120 Publikationen unterschiedlichen Umfangs gefördert. Diese kulturfachlichen Förderaktivitäten des LVR bewirken eine ausgesprochen positive fachliche wie mediale sowie regionale und lokale Außenwirkung. Die Förderlinie ist ein wichtiger und unverzichtbarer Mosaikstein im Gesamtbereich der vom LVR geleisteten landschaftlichen Kulturpflege im Rheinland.

Bei den Vorhaben, die durch den Kulturausschuss entschieden werden, handelt es sich meist um überregional agierende und in ihrer Bedeutung herausragende Geschichtsvereine (z. B. Bergischer Geschichtsverein e. V., Eifelverein oder Historischer Verein für den Niederrhein e. V.), Institute oder Gesellschaften. Mit dieser kontinuierlichen Förderung durch den LVR wird die Arbeit regional wie überregional bedeutender Institutionen und Vorhaben ermöglicht.

Weitere Antragstellende sind in der Regel Vereine aus dem Bereich der Landeskunde und Regionalgeschichte, Geschichtswerkstätten, Einzelpersonen und sonstige Kultureinrichtungen. Über diese Zuschüsse bis max. 2.500,00 EUR entscheidet die Verwaltung als Geschäft der laufenden Verwaltung in eigener fachlicher Zuständigkeit.

Gerade in diesem sehr differenzierten Feld der lokalen und regionalen Kulturarbeit kann der LVR somit flächendeckend für das Rheinland dazu beitragen, dass neue Erkenntnisse zur Landes- und Heimatkunde publiziert und damit den Bürger*innen zur Verfügung gestellt werden. Wichtige Vorhaben können ohne diese punktuellen Unterstützungen des

LVR nicht realisiert werden. Durch die wirtschaftlich nicht selten schwierige Lage ehrenamtlicher Vorhaben gilt dies heute umso mehr.

II. Sachstand und weiteres Vorgehen

Aktuell gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ für die Förderlinie des LVR-ILR. Diese bedürfen einer Aktualisierung in rechtlicher und redaktioneller Hinsicht (siehe Synopse). Die neuen Förderrichtlinien verschaffen in der Praxis mehr Rechtssicherheit, etwa im Fall begründeter Rückforderungen bewilligter bzw. bereits ausgezahlter Fördermittel. Sie schaffen zugleich für Antragsteller*innen mehr Transparenz und bilden das gesamte Verfahren ab.

Neben der rechtlichen Komponente schlägt das LVR-ILR zugleich eine Ausweitung des Fördergegenstandes vor:

- Die Zuwendungen richten sich an die gesamte Breite der landeskundlichen und heimatkundlichen Arbeit (Geschichts-, Sprach- und Alltagskulturforschung).
- Unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen und verändertem Nutzungsverhalten sollen die Zuwendungen ebenfalls Projekten mit digitalen Medienformaten bzw. Präsentationsformen (z. B. digitale Publikations- und Portalprojekte oder digitalen Editionen) zukommen.

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie sind rechtliche und redaktionelle Änderungen verbunden. Der Fördergegenstand wird klar definiert und das Antragsverfahren geregelt. Für die Antragsteller*innen ändert sich im Wesentlichen, dass Anträge für das der Antragstellung folgende Jahr eingereicht werden müssen. Diese Umstellung schafft Planungssicherheit im LVR-ILR, bietet genügend Zeit für eine breit aufgestellte Begutachtung und ermöglicht zugleich zielgerichtete inhaltliche wie finanzielle Förderungen.

Bei der Strukturierung der Förderrichtlinien ist aus Gründen der Nachvollziehbarkeit eine einfache Gliederungsstruktur gewählt, die das Verfahren logisch ordnet (vom Fördergegenstand über Antragsverfahren bis zu einer evtl. Rückerstattung).

Dem erarbeiteten Entwurf liegen die folgenden Zielsetzungen zugrunde:

- Mit der Neufassung der Förderrichtlinie wird das Antrags- und Förderverfahren rechtssicher ausformuliert und öffentlich transparent gestaltet.
- Die Effektivität der regional und lokal wirkenden Einzelförderungen wird durch die neuen Förderrichtlinien nicht eingeschränkt.
- Die Förderung des LVR-ILR richtet sich an die gesamte Breite der landes- und heimatkundlichen Arbeit (Geschichts-, Sprach- und Alltagskulturforschung).
- Insbesondere aus Gründen der Nachhaltigkeit ist der Fördergegenstand nicht mehr allein an Printpublikationen gebunden, sondern kann ebenso digitalen Formaten zugutekommen. Damit verfolgt das LVR-ILR das Ziel, ergänzend zeitgemäße Medienformate zu fördern.
- Die vorgenommene Trennung in Antrags- und Haushaltsjahr ermöglicht eine prospektiv-präzise Planung der Haushaltsmittel.

Da in den neuen Förderrichtlinien eine Antragsstellung im Vorjahr vorgesehen ist und eine Umsetzung erst ab 2025 erfolgen kann, werden für Zuschussanträge mit Maßnah-

men in den Jahren 2023 und 2024 noch die bisherigen „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ zugrunde gelegt. Damit wird vermieden, dass die Umstellung des Förderverfahrens zu fördertechnischen Nachteilen für Antragsteller*innen führt. Der Hinweis auf die neuen Förderrichtlinien und die Antragsstellung im Vorjahr wird zeitnah auf der Homepage des LVR-ILR erfolgen.

An der bisherigen Förderpraxis wird festgehalten: Förderentscheidungen bis zu 2.500,00 EUR im Einzelfall erfolgen durch das LVR-ILR in eigener fachlicher Zuständigkeit und Verantwortung. Förderentscheidung durch den Kulturausschuss bei Förderungen über 2.500,00 EUR. Über die künftige Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte entscheidet der Kulturausschuss. § 26 Abs. 3 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung wird bei der nächsten Änderung entsprechend ergänzt.

III. Vorschlag der Verwaltung

Der Neufassung der Förderrichtlinien für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte gemäß Vorlage Nr. 15/1514 wird zugestimmt.

In Vertretung

D r . F r a n z

Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für die Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten

(Stand: 13.06.2023)

Präambel

Im Rahmen der ihm nach § 5 Buchstabe b Landschaftsverbandsordnung für Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) obliegenden Aufgaben der Landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Aufgabe zur allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege (§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 LVerbO NRW), unterstützt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seinem Verbandsgebiet die vielfältigen Beschäftigungen mit dem materiellen und immateriellen Kulturellen Erbe des Rheinlandes sowie insbesondere mit den Aspekten Geschichte, Kultur, Literatur, Sprache sowie Alltagskultur und Brauchtum in allen Facetten. Mit seiner Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten verfolgt der LVR das Ziel, insbesondere die Erforschung und Vermittlung der vorgenannten Themenstellungen zu unterstützen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Im Fokus steht dabei insbesondere das Engagement von ehrenamtlich wie professionell agierenden natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Erwartet wird eine zumindest fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit verpflichtete Befassung der behandelten Themen. Der LVR tut dies im Bewusstsein, dass die verfolgten Publikationen oder Projekte ohne seine Unterstützung nicht oder nicht im angemessenen Umfang erscheinen bzw. durchgeführt werden können. Die Bearbeitung des gesamten Förderverfahrens obliegt beim LVR dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR).

I. Fördergegenstand

1.1 Fördergegenstand sind landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte. Voraussetzung ist die fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit entsprechende, Erarbeitung der behandelten Themen.

1.2 Inhaltlich müssen sich die zu fördernden Publikationen und Projekte insbesondere der rheinischen Geschichte, Sprache, Literatur sowie Alltagskultur/Brauchtum widmen.

1.3 Räumlich müssen sich die Vorhaben mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer bzw. vergleichender Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen sowie weitere regional vergleichende Vorhaben.

1.4 Die geförderten Publikationen bzw. Projekte (Veröffentlichungen, Ergebnisdokumentationen etc.) können in Druckform oder als digitale Präsentation erfolgen.

1.5 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- reine Bildbände
- Karten, Wandkarten
- Vereinsfestschriften
- Publikationen in Form von „Führern“ (wie Kunst-, Reise- oder Kulturführer)
- literarische Werke und Anthologien

1.6 Die Förderung wird zur anteiligen Deckung der Publikations- bzw. Projektarbeit als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.8 Die Durchführung der Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten gemäß der Förderrichtlinie wird beim LVR dem LVR-ILR übertragen.

1.9 Über die künftige Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte entscheidet der Kulturausschuss.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ehrenamtlich wie professionell agierende natürliche und juristische Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

III. Verfahren (Antragsstellung, Entscheidung, Auszahlung etc.)

3.1 Anträge sind bis zum 30. März eines Jahres im Hinblick auf eine Förderung für das folgende Jahr zu stellen.

3.2 Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen. Zur Erläuterung des Vorhabens sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Anschreiben mit gültiger Unterschrift
- Aussagekräftiges Exposee (max. dreiseitig), aus dem nähere Informationen über Inhalt, Zielsetzung und Entstehung der Publikation bzw. des Projektes hervorgehen.
- Vorberechnungsbogen inkl. Kosten- und Finanzierungsplan [[Vordruck finden Sie hier](#)]
- Belege zur Kostenseite (z.B. Druckerei- und/oder verlagsseitiges Angebot, Angebote weiterer Dienstleister, Kalkulation der Materialkosten oder weiterführende Angaben zu Honoraren)
- Ggf. Probekapitel o.ä. (nicht zwingend erforderlich)

3.3 Die formale und inhaltliche Prüfung aller Anträge erfolgt durch das LVR-ILR.

3.4 Das LVR-ILR entscheidet über die gestellten Förderanträge bis zu einer Fördersumme von max. 2.500,00 EUR in eigener fachlicher Zuständigkeit und Verantwortung. Die Entscheidung der über ein Fördervolumen von 2.500,00 EUR hinausgehenden Förderanträge obliegt dem Kulturausschuss des LVR.

3.5 Die Antragssteller*innen werden bis zum 30. Oktober des Antragsjahres mittels Bescheid über die Förderentscheidung (Bewilligung/Ablehnung) informiert.

3.6 Die Bewilligung einer Förderung bzw. eines Zuschusses ist an das Haushaltsjahr gebunden, für die sie/er ausgesprochen wurde (in der Regel für das nachfolgende Jahr).

3.7 Nach Abschluss der Maßnahme, für die der Zuschuss bestimmt ist, spätestens jedoch zum 30. November des Haushaltsjahres, kann die Auszahlung des Zuschusses unter Vorlage eines abschließenden Verwendungsnachweises [[Vordruck finden Sie hier](#)] beantragt werden.

3.8 Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgeschlossen werden, so ist der Grund für die Verzögerung anzugeben und bis zum 30. November des Haushaltsjahres einmalig die Übertragung des bewilligten Zuschusses auf das folgende Kalenderjahr- bzw. Haushaltsjahr zu beantragen. Weitere Übertragungen sind unzulässig.

3.9 Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung bereits vor Abschluss der Maßnahme eine Teilauszahlung erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-ILR abgestimmt.

3.10 Rechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen. Der LVR behält sich jedoch vor, diese nachträglich anzufordern oder durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch Prüfungen vor Ort die sachgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

IV. Mittelverwendung und Veröffentlichungsvorgaben (Hinweis auf den Fördergeber)

4.1 Die Mittel sind wirtschaftlich sparsam und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden.

4.2 Eine Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 Prozent ist dem LVR-ILR unverzüglich zu melden.

4.3 Bei Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 Prozent kann der Zuschuss anteilig um den jeweiligen Prozentsatz gekürzt werden. Die Mittelkürzung kann bereits bei erstmaliger Beantragung der Auszahlung erfolgen.

4.4 Die Vergaberichtlinien sind zu beachten. Soweit der*die Empfänger*in der Fördermittel eine öffentlich-rechtliche Institution ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß UVgO/VgV. Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber*innen, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 EUR sind Aufträge in Anlehnung an die UVgO/VgV zu vergeben und Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen.

4.5 Bei Drucklegung oder Onlinestellung der geförderten Vorhaben ist das jeweils aktuelle Logo des LVR im Impressum oder an geeigneter Position zusammen mit dem Förderhinweis (z. B. „Diese/s Publikation/Projekt wurde durch den Landschaftsverband Rheinland mit einem Zuschuss gefördert“) zu verwenden.

V. Belegexemplare bei Veröffentlichungen

5.1 Nach dem Erscheinen einer Publikation werden Freiexemplare (entsprechend dem Bewilligungsbescheid) und Angaben über den Ladenpreis und den Einkaufspreis für Buchhändler erbeten.

5.2 Der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig und der regional zuständigen Universitätsbibliothek (für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn oder für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf) ist zusätzlich je ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Übersendung auf dem abschließenden Verwendungsnachweis zu bestätigen.

VI. Rücknahme und Widerruf der Bewilligung

6.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder widerrufen worden ist.
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

6.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.

6.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 44, 48, 49 VwVfG NRW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

VII. Erstattung gezahlter Zuwendungen

7.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.

7.2 Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Förderrichtlinien 2023 (neu)	Allgemeine Bewilligungsbedingungen (alt)	Kommentar
--- = keine Entsprechung Rot = Änderungen an bestehenden Teilen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen		
Präambel		
<p>Im Rahmen der ihm nach § 5 Buchstabe b Landschaftsverbandsordnung für Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) obliegenden Aufgaben der Landschaftlichen Kulturpflege, insbesondere der Aufgabe zur allgemeinen landschaftlichen Kulturpflege (§ 5 Buchstabe b Ziffer 1 LVerbO NRW), unterstützt der Landschaftsverband Rheinland (LVR) in seinem Verbandsgebiet die vielfältigen Beschäftigungen mit dem materiellen und immateriellen Kulturellen Erbe des Rheinlandes sowie insbesondere mit den Aspekten Geschichte, Kultur, Literatur, Sprache sowie Alltagskultur und Brauchtum in allen Facetten. Mit seiner Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten verfolgt der LVR das Ziel, insbesondere die Erforschung und Vermittlung der vorgenannten Themenstellungen zu unterstützen und die Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen. Im Fokus steht dabei insbesondere das Engagement von ehrenamtlich wie professionell agierenden natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Erwartet wird eine zumindest fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit verpflichtete Befassung der behandelten Themen. Der LVR tut dies im Bewusstsein,</p>	---	

	dass die verfolgten Publikationen oder Projekte ohne seine Unterstützung nicht oder nicht im angemessenen Umfang erscheinen bzw. durchgeführt werden können. Die Bearbeitung des gesamten Förderverfahrens obliegt beim LVR dem LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte (LVR-ILR).		
I	Fördergegenstand		
1.1	Fördergegenstand sind landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte. Voraussetzung ist die fachlich fundierte, möglichst den allgemeinen Grundsätzen wissenschaftlicher Arbeit entsprechende, Erarbeitung der behandelten Themen.	---	In der bisherigen Fassung (Allgemeine Bewilligungsbedingungen) sind keine Informationen zu Fördergegenstand sowie Rechtsanspruch enthalten.
1.2	Inhaltlich müssen sich die zu fördernden Publikationen und Projekte insbesondere der rheinischen Geschichte, Sprache, Literatur sowie Alltagskultur/Brauchtum widmen.	---	Weder ist geregelt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht, noch sind die Rahmenbedingungen für eine Zuwendung (hier etwa nur zur Teildeckung von Kosten) bestimmt.
1.3	Räumlich müssen sich die Vorhaben mit einem Schwerpunkt auf den rheinischen Teil des Landes Nordrhein-Westfalen, d. h. auf das Verbandsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland, beziehen. Darüber hinaus können Arbeiten Berücksichtigung finden, die sich in historischer bzw. vergleichender Perspektive mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz beschäftigen sowie weitere regional vergleichende Vorhaben.	---	Die neuen Förderrichtlinien entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Diese ist auf der Homepage des LVR-ILR beschrieben (hier), aber nicht in rechtsverbindlicher Form zusammengefasst.
1.4	Die geförderten Publikationen bzw. Projekte (Veröffentlichungen, Ergebnisdokumentationen etc.) können in Druckform oder als digitale Präsentation erfolgen.		Der neue Entwurf des LVR-ILR regelt daher nun einleitend den Gegenstand der möglichen Förderung (1.1-1.4); er nennt Ausschlusskriterien (1.5) und stellt klar, dass kein allgemeiner Rechtsanspruch auf Förderung besteht (1.7).
1.5	Ausgeschlossen von der Förderung sind: <ul style="list-style-type: none"> - reine Bildbände - Karten, Wandkarten - Vereinsfestschriften - Publikationen in Form von „Führern“ (wie Kunst-, Reise- oder Kulturführer) - literarische Werke und Anthologien 	---	<u>Zur Ausweitung des Fördergegenstandes:</u> Ein Fokus liegt nach wie vor auf der Unterstützung von Publikationen aus dem Bereich der Landeskunde und Heimatgeschichte . Bewusst richtet sich die Förderung des LVR-ILR nun nicht mehr nur an stadt- und regionalgeschichtliche Publikationen, sondern an

1.6	Die Förderung wird zur anteiligen Deckung der Publikations- bzw. Projektarbeit als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.	---	die gesamte Breite der heimatkundlichen Arbeit (also z.B. auch Sprach-, Mundart- und Brauchforschung).
1.7	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	---	Neu ist auch, dass bei der Definition des Fördergegenstandes nun auch Vorhaben mit digitaler Ergebnispräsentation (z.B. digitale Publikations- und Portalprojekte, digitale Editionen) berücksichtigt worden sind.
1.8	Die Durchführung der Förderung von landeskundlichen und heimatkundlichen Publikationen und Projekten gemäß der Förderrichtlinie wird beim LVR dem LVR-ILR übertragen.	---	Entspricht der bisherigen Förderpraxis.
1.9	Über die künftige Festlegung der Förderrichtlinien zur Förderung für landeskundliche und heimatkundliche Publikationen und Projekte entscheidet der Kulturausschuss.	---	
II	Antragsberechtigte		
	Antragsberechtigt sind ehrenamtlich wie professionell agierende natürliche und juristische Personen, insbesondere Geschichts- und Heimatvereine, Institutionen, Initiativen sowie universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.	---	Entspricht der bisherigen Förderpraxis.
III	Verfahren (Antragsstellung, Entscheidung, Auszahlung etc.)		
3.1	Anträge sind <u>bis zum 30. März eines Jahres</u> im Hinblick auf eine Förderung für das folgende Jahr zu stellen.	---	Die neuen Förderrichtlinien unterscheiden in ein Antragsjahr (Frist 30.3., Bescheid bis 30.10.) und in das Haushaltsjahr, für die der Förderzuschuss ausgesprochen wurde (in der Regel das nachfolgende Jahr).
3.2	Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen. Zur Erläuterung des Vorhabens sind folgende Unterlagen beizufügen: <ul style="list-style-type: none"> - Anschreiben mit gültiger Unterschrift - Aussagekräftiges Exposee (max. dreiseitig), aus dem nähere Informationen über Inhalt, Zielsetzung und Entstehung der Publikation bzw. des Projektes hervorgehen. 	---	Diese Angaben zu den Antragsunterlagen waren bislang auf dem Vorberechnungsbogen für die Antragstellung zu finden. In erweiterter Form (etwa Beispiele zum Punkt „Kostenseite“) sind diese nun Teil der Richtlinien.

	<ul style="list-style-type: none"> - Vorberechnungsbogen inkl. Kosten- und Finanzierungsplan [Vordruck finden Sie hier] - Belege zur Kostenseite (z.B. Druckerei- und/oder verlagsseitiges Angebot, Angebote weiterer Dienstleister, Kalkulation der Materialkosten oder weiterführende Angaben zu Honoraren) - Ggf. Probekapitel o.ä. (nicht zwingend erforderlich) 		
3.3	Die formale und inhaltliche Prüfung aller Anträge erfolgt durch das LVR-ILR.	---	Entspricht der bisherigen Förderpraxis.
3.4	Das LVR-ILR entscheidet über die gestellten Förderanträge bis zu einer Fördersumme von max. 2.500,00 EUR in eigener fachlicher Zuständigkeit und Verantwortung. Die Entscheidung der über ein Fördervolumen von 2.500,00 EUR hinausgehenden Förderanträge obliegt dem Kulturausschuss des LVR.		Entspricht der bisherigen Förderpraxis (vgl. Vorlage 12/725).
3.5	Die Antragssteller*innen werden <u>bis zum 30. Oktober</u> des Antragsjahres mittels Bescheid über die Förderentscheidung (Bewilligung/Ablehnung) informiert.		Neu
3.6	Die Bewilligung einer Förderung bzw. eines Zuschusses ist an das Haushaltsjahr gebunden, für die sie/er ausgesprochen wurde (in der Regel für das nachfolgende Jahr).	Die Bewilligung des Zuschusses ist an das laufende Haushaltsjahr gebunden, in dem sie ausgesprochen wurde.	s. Kommentar 3.1
3.7	Nach Abschluss der Maßnahme, für die der Zuschuss bestimmt ist, spätestens jedoch zum 30. November des Haushaltsjahres , kann die Auszahlung des Zuschusses unter Vorlage eines abschließenden Verwendungsnachweises [Vordruck finden Sie hier] beantragt werden.	Nach Abschluss der Maßnahme, für die der Zuschuss bestimmt ist, spätestens jedoch zum 30. November, kann die Auszahlung des Zuschusses unter Vorlage des ausgefüllten Verwendungsnachweises beantragt werden.	Die Änderung hier betrifft die Unterscheidung in Antrags- und Haushaltsjahr. s. Kommentar 3.1
3.8	Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgeschlossen werden, so ist der Grund für die Verzögerung anzugeben und bis zum 30. November des Haushaltsjahres einmalig die Übertragung des bewilligten Zuschusses auf das folgende Kalenderjahr- bzw. Haushaltsjahr zu	Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgeschlossen werden, so ist der Grund für die Verzögerung anzugeben und bis zum 30. November des Jahres - entweder unter Vorlage eines Zwischennachweises über die bereits entstandenen Kosten und unter Anerkennung	Regelung wie bisher (Teilauszahlung und/oder Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr einmalig möglich), nur redaktionelle Anpassungen.

	beantragen. Weitere Übertragungen sind unzulässig.	der ALLGEMEINEN BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN die Auszahlung des Zuschusses zu beantragen - oder aber die Übertragung des bewilligten Zuschusses auf das nächste Haushaltsjahr zu beantragen (weitere Übertragungen sind haushaltsrechtlich unzulässig).	
3.9	Im Einzelfall kann als Ausnahmeregelung bereits vor Abschluss der Maßnahme eine Teilauszahlung erfolgen. Die entsprechenden Fälle werden zwischen dem Bewilligungsempfänger und dem LVR-ILR abgestimmt.		
3.10	Rechnungsbelege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen. Der LVR behält sich jedoch vor, diese nachträglich anzufordern oder durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch Prüfungen vor Ort die sachgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.	Belege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizufügen. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich jedoch vor, sie nachträglich anzufordern oder durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch Prüfungen vor Ort die sachgerechte Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.	Regelung wie bisher, nur redaktionelle Änderungen.
IV Mittelverwendung und Veröffentlichungsvorgaben (Hinweis auf den Fördergeber)			
4.1	Die Mittel sind wirtschaftlich sparsam und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden.	Die Mittel sind wirtschaftlich sparsam und nur für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden.	Regelung wie bisher.
4.2	Eine Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 Prozent ist dem LVR-ILR unverzüglich zu melden.	---	Ergänzung für 4.3
4.3	Bei Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 Prozent kann der Zuschuss anteilig um den jeweiligen Prozentsatz gekürzt werden. Die Mittelkürzung kann auch schon bei erstmaliger Beantragung der Auszahlung erfolgen.	Bei Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 20 % kann der Zuschuss anteilig um den jeweiligen Prozentsatz gekürzt werden.	Regelung wie bisher unter Ergänzung der Meldepflicht (4.2).
4.4	Die Vergaberichtlinien sind zu beachten. Soweit der*die Empfänger*in der Fördermittel eine öffentlich-rechtliche Institution ist, besteht bei der Vergabe von Aufträgen die Verpflichtung zur Anwendung der Vergabevorschriften gemäß UVgO/VgV. Für alle öffentlichen und privaten Auftraggeber*innen, die nicht zur Anwendung der Vergabevorschriften verpflichtet sind, gilt Folgendes: Ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 EUR sind Aufträge in Anlehnung an die	Aufträge sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben und durchzuführen.	Regelung wie bisher, nur rechtliche Anpassung.

	UVgO/VgV zu vergeben und Angebote von mindestens drei Firmen einzuholen.		
4.5	Bei Drucklegung oder Onlinestellung der geförderten Vorhaben ist das jeweils aktuelle Logo des LVR im Impressum oder an geeigneter Position zusammen mit dem Förderhinweis (z. B. „Diese/s Publikation/Projekt wurde durch den Landschaftsverband Rheinland mit einem Zuschuss gefördert“) zu verwenden.	---	Lediglich auf der Homepage des LVR-ILR zu entnehmen aber nicht Teil der Richtlinien.
V	Belegexemplare bei Veröffentlichungen		
5.1	Nach dem Erscheinen einer Publikation werden Freixemplare (entsprechend dem Bewilligungsbescheid) und Angaben über den Ladenpreis und den Einkaufspreis für Buchhändler erbeten.	Bei Zuschüssen für Veröffentlichungen werden Freixemplare (entsprechend dem Bewilligungsbescheid) und Angaben über den Ladenpreis und den Einkaufspreis für Buchhändler erbeten.	Regelung wie bisher, nur redaktionelle Anpassung.
5.2	Der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig und der regional zuständigen Universitätsbibliothek (für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn oder für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf) ist zusätzlich je ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Übersendung auf dem abschließenden Verwendungsnachweis zu bestätigen.	Der Deutschen Nationalbibliothek Leipzig und der regional zuständigen Universitätsbibliothek (für den Reg. Bez. Köln die Universitätsbibliothek Bonn oder für den Reg. Bez. Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf) ist zusätzlich je ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Übersendung auf dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.	Regelung wie bisher, nur redaktionelle Anpassung.
VI	Rücknahme und Widerruf der Bewilligung		
6.1	Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn <ul style="list-style-type: none"> - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder widerrufen worden ist. - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird. 	---	Die Punkte 5.1-5.3 waren bislang nicht geregelt.
6.2	Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Projektträger seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.	---	

6.3	Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts für das Land Nordrhein-Westfalen (§§ 44, 48, 49 VwVfG NRW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.	---	
VII	Erstattung gezahlter Zuwendungen		
7.1	Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.	---	Die Punkte 7.1 und 7.2 waren bislang nicht geregelt.
6.2	Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleiben von dieser Regelung unberührt.	---	